

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 220

- Grünzug Kiefernstraße -

1. AUSFERTIGUNG

A Allgemeines

1. Lage des Plangebietes
2. Landesplanung
3. Flächennutzungsplan
4. Derzeitige Festsetzungen
5. Planungsgrundsätze für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs
6. Bestand
7. Bürgerbeteiligung

B Verkehr

1. Hauptverkehrsstraßen
2. Erschließung
3. Kraftfahrzeugstellplätze, öffentliche Parkplätze
4. Öffentlicher Personennahverkehr

C Bebauung

1. Allgemeines Wohngebiet und Reines Wohngebiet
2. Begrünungsmaßnahmen
- ~~3. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 103 Bau ONW~~
Gestrichen aufgrund der Auflage des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 23. April 1985, der der Rat der Stadt am 10. Juni 1985 beigetreten ist.

D Fläche für den Gemeinbedarf

E Öffentliche Grünfläche

1. Parkanlage
2. Dauerkleingärten

F Fläche für Versorgungsanlagen

G Umweltschutzbelange

H Entwässerung

I Ordnung des Grund und Bodens

J Grundsätze für soziale Maßnahmen

K Flächenaufteilung und Planungsstatistik

L Kosten- und Finanzierungsübersicht

A Allgemeines

1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Teilbereiche der Flure 6, 7, 11 und 12 und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Neukölner Straße, nordöstliche Seite der Eitelstraße, nordwestliche Seite der Sudetenstraße, nordöstliche Seite der Stollenstraße, nordwestliche Seite der Walsumermarkstraße, nordöstliche Seite der Kiefernstraße nordwestliche Seite der Straße Auf der Haardt, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 392, Flur 7, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 390, Flur 7, südliche Seite der Straße Buchenweg, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 87 und 85, Flur 7, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 85, Flur 7, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 181, 219 und 238, Flur 7, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 230 und 165, Flur 7, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 165, Flur 7 und deren Verlängerung bis zur Linie ca. 35 m nördlich parallel zur Walsumermarkstraße (Hausnummern 163 - 169), Linie ca. 30 m westlich parallel zur Flachsstraße (Hausnummern 40 - 52), westliche Grenze des Flurstückes Nr. 185, Flur 11, Leitgraben I, östliche Seite der Flachsstraße, Leitgraben II, westliche Seite der Flachsstraße.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 22 ha.

2. Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm vom 19. März 1974 sind die generellen Ziele der Landesplanung zusammengefaßt:

Für Oberhausen - nach den Landesentwicklungsplänen I und II dem Ballungskern mit Lage an wichtigen Entwicklungsachsen zugeordnet - lassen sich daraus folgende allgemein formulierte Ziele ableiten:

- Verbesserung der Umweltbedingungen im wesentlichen durch Entflechtung von Industrie und Wohnen und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
- Förderung der städtebaulichen Entwicklung besonders durch Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (Standortprogramme)
- Sicherung des Erholungsflächenbedarfs

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 220 soll durch Verbesserung des Wohnwertes, Sicherung des Grünzuges zwischen Neukölner Straße und Buchenweg, Anbindung der angrenzenden Wohngebiete an den Grünzug sowie Schaffung einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich der Rahmenplanung Sterkrade-Nord und damit auch den Zielen der Landesplanung entsprochen werden.

3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist nach Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf durch Veröffentlichung am 10.05.83 für den überwiegenden Teil des Oberhausener Stadtgebietes rechtswirksam geworden.

Auf Antrag der Stadt Oberhausen sind einzelne Teilbereiche von der Genehmigung ausgenommen worden. Hierfür wird zur Zeit ein Ergänzungsverfahren durchgeführt.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße - liegt im rechtswirksamen Teil des Flächennutzungsplanes der hierfür die Ausweisung Grünfläche, Wohnfläche und Fläche für den Gemeinbedarf enthält.

Die städtebauliche Konzeption hat sich zwischenzeitlich in diesem Bereich geändert. Dementsprechend ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, wofür ein Änderungsverfahren (8. Änderung) eingeleitet worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 220 ist aus diesem Teilflächen-nutzungsplanentwurf entwickelt worden.

4. Derzeitige Festsetzungen

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 43 vom 31.08.66. Dieser beinhaltet folgende Festsetzungen:

- entlang der Kiefern- und Walsumermarkstraße eine WR/WA I - II-Nutzung
- an einer das Hintergelände erschließenden Straße eine WR IV-Nutzung
- die restlichen Flächen als öffentliche Grünflächen mit einliegenden Flächen für den Gemeinbedarf (Hallenbad, Grundschulen und Gymnasium)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 werden, soweit sie von der Neuplanung betroffen sind, aufgehoben.

5. Planungsgrundsätze für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs

Entsprechend den Aussagen der Rahmenplanung Sterkrade-Nord soll für den Bereich Walsumermark die besondere Qualität des Wohnens im Grünen beibehalten werden. Durch Strukturierung der Grünbereiche im Plangebiet sollen zusammenhängende Flächen entstehen, die gleichzeitig Gliederungselemente zwischen der unteren und oberen Walsumermark darstellen.

Auf die Grundkonzeption der Rahmenplanung eingehend, sollen mit dem Bebauungsplan folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes
- Sicherung eines aufgeweiteten und richtungsweisenden Grünzuges zwischen Neukölner Straße und Buchenweg als verbindendes Element zwischen dem Handbachtal im Sterkrader Wald und dem Tüsselbecktal
- Erhalt des vorhandenen Baumbestandes
- strukturierende Gliederung des Landschaftsbildes durch Begrünungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer weitgehenden Beibehaltung der natürlichen Landschaftseigenschaften
- Sicherung von wichtigen Hauptwegeverbindungen
- bessere Anbindung der angrenzenden Wohngebiete an den Grünzug durch stärkere Durchlässigkeit

6. Bestand

Im Planbereich werden Teilflächen z. Z. noch landwirtschaftlich genutzt, sind zum Teil als öffentliche Grünflächen ausgebaut oder ungenutzt. Die vorhandenen Baustrukturen sind ein- bzw. zweigeschossige Einfamilienhäuser. Ein Baugrundstück für Gemeinbedarf - Schule mit aufstehenden Gebäuden - Hauptschule Königshardt - ist vorhanden.

Im Grenzbereich der rechtsgültigen Bebauungspläne Nr. 42 und 43 sind innerhalb öffentlicher Grünflächen große zusammenhängende Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen. Die Gemeinbedarfsflächen sollen wegen fehlenden Bedarfs aufgegeben und in die Grünflächen einbezogen werden. Für die Schaffung großer zusammenhängender Grünflächen ist es u. a. notwendig, Bauflächen zurückzustufen.

7. Bürgerbeteiligung

Für den Bebauungsplan Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße - hat zusammen mit dem Teilflächennutzungsplan (8. Änderung) die Bürgerbeteiligung stattgefunden.

Die öffentliche Darlegung der Planung erfolgte in der Zeit vom 1. Februar 84 bis 15. Februar 84. Die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) fand am 16.2.84 statt.

Während der Bürgerbeteiligung und auf der Bürgerversammlung sind Bedenken und Anregungen vorgetragen worden:

So befürchten einige Anwohner der Walsumermarkstraße, daß die Walsumermarkstraße zu einer Rennstrecke wird. Hier sind verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen. (Schrägaufstellung für parkende Pkw)

Der Eigentümer des Grundstücks zwischen den Häusern Walsumermarkstraße Nr. 185 und 201 wendet sich gegen eine Ausweisung dieser Fläche als öffentliche Grünfläche. Er sieht seine Existenz dadurch bedroht, weil er von den hier erwirtschafteten Erzeugnissen lebt.

Das o. g. Grundstück bietet als einziges an der Walsumermarkstraße die Möglichkeit, einen Einzug in die öffentliche Grünfläche zu verwirklichen. Alle benachbarten Grundstücke sind bebaut. Zur Vermeidung von sozialer Härte ist es jedoch denkbar, die Grünfläche stufenweise anzulegen, um damit dem Eigentümer die vorübergehende Bewirtschaftung eines Teilgrundstückes zu sichern.

Anlieger der Stollenstraße wenden sich gegen einen Ausbau der Stollenstraße. Außerdem bemängeln sie, daß die Wohnbebauung zu dicht an die Häuser an der Stollenstraße heranrückt.

Die Stollenstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4 a StVO ausgebaut werden. Der Abstand zwischen vorhandener und geplanter Bebauung ist zulässig. Es würde eine Ungleichbehandlung privater Belange bedeuten, hier keine Wohnbebauung zuzulassen. Alle benachbarten Grundstücke weisen im Hintergelände überbaubare Flächen aus.

Der Regierungspräsident Düsseldorf - Dezernat 51 - sowie der Deutsche Bund für Vogelschutz schlagen vor, den vorhandenen Teich sowie die ihn umgebende naturnahe Vegetation im derzeitigen Zustand zu erhalten.

Die Anregungen sind im Bebauungsplan berücksichtigt worden.

B Verkehr

1. Hauptverkehrsstraßen

Das Plangebiet wird im Nordwesten von der Neukölner Straße (L 397) einer innerstädtischen Hauptverkehrsstraße mit Zielrichtung zum überörtlichen Verkehrsnetz (BAB A 3) und im Südosten vom Buchenweg (K 11), ebenfalls einer innerstädtischen Hauptverkehrsstraße tangiert.

2. Erschließung

Das derzeitige Verkehrssystem der Walsumermark nach den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 42 und 43 - drei untereinander nicht verbundene Querspangen (Am Dunkelschlag, Tüsselbeck / Gemeindegrund, Kiefernstraße) zwischen Neukölner Straße und Buchenweg - erschwert die Orientierung in diesem Bereich.

Entsprechend der Rahmenplanung sollte im inzwischen aufgegebenen ersten Konzept des Bebauungsplanes die Walsumermarkstraße als interne Verbindungsstraße belassen werden und mit dem Ausbau der Straße "Am Dunkelschlag" und Kiefernstraße die Funktion einer Orientierungsstraße übernehmen.

Alternative Überlegungen der Verwaltung kamen zu dem Ergebnis, eine Änderung der Planung vorzunehmen. Eine Alternative wäre, durch einen entsprechenden Ausbau der Kiefernstraße eine Verkehrsberuhigung zu erreichen. Da dies jedoch insgesamt keine befriedigende Lösung darstellt, ist beabsichtigt, die Führung der Kiefernstraße zu ändern.

Die Erschließung der geplanten neuen Bauflächen soll durch Schleifenstraßen von der Neukölner Straße aus erfolgen.

Durch die Anordnung von geeigneten Straßenbäumen soll ein alleeartiger Charakter der Straße geschaffen werden.

Überwiegend sollen die Straßen als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4 a StVO ausgebaut werden.

Die Verkehrsbelastung wird weitestgehend durch die Fahrtenhäufigkeit des Quartiers bestimmt. Vorherrschend sind der Ziel- und Quellverkehr, während der Binnenverkehr größtenteils fußläufig abgewickelt werden kann. Durch die leistungsfähigen tangierenden Hauptverkehrsstraßen wird Durchgangsverkehr nicht auftreten.

3. Kraftfahrzeugstellplätze, öffentliche Parkplätze

Öffentliche Parkplätze sieht der Bebauungsplan an der Hauptschule Königshardt mit 40 Stellplätzen, sowie im Bereich der Kleingartenanlage mit 22 Stellplätzen, an der Flachsstraße mit 35 Stellplätzen vor.

Parkbuchten sind entlang der Kiefernstraße und der Walsumermarkstraße geplant.

Innerhalb der Wohngebiete an der geplanten verlängerten Kiefernstraße sind ca. 80 Stellplätze vorgesehen.

Um sicherzustellen, daß Garagen und Stellplätze durch ihre Standorte nicht unnötig die Umwelt belasten, wird durch Text im Bebauungsplan folgendes festgesetzt:

"Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den dafür besonders festgesetzten Flächen und im Bauwuch zulässig."

4. Öffentlicher Personennahverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr dient über Neukölner Straße und Buchenweg das Plangebiet mit 2 Omnibuslinien an

- o Linie 961 Neukölner Straße - Flachsstraße
- o Linie 971 Buchenweg - Ebereschenweg

Hierdurch wird eine Fahrverbindung zu den Stadtteilzentren Oberhausen (Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld, mit Umsteigen) und zurück angeboten.

C Bebauung

1. Allgemeines Wohngebiet und Reines Wohngebiet

Bedingt durch die große Nachfrage nach Eigenheimen im Grünen weist der Bebauungsplan generell Ein- bzw. Zweifamilienhäuser aus.

Entlang der Straßen ist eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern zugelassen. Lediglich in den zentral gelegenen Wohnbaugebieten sind Reihenhäuser zugelassen.

Die Wohnbebauung soll die Blick- und Wegeverbindung zum Freiraum so wenig wie möglich einschränken.

Bei der eingeschossigen Bauweise ist eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,5, ansonsten ist die zweigeschossige Bauweise mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 ausgewiesen.

2. Begrünungsmaßnahmen

Die öffentlichen Parkplätze sollen aus Gründen des Lärm- und Schallschutzes im Rahmen eines Pflanzgebotes eingegrenzt werden:

Außerdem setzt der Bebauungsplan im Text folgendes fest:

"Vorhandene Baum- und Strauchgruppen sind zu erhalten, soweit sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche stehen."

Gestrichen aufgrund der Auflage des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 23. April 1985, der der Rat der Stadt am 10. Juni 1985 beigetreten ist.

~~3. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 103 Bau-ONW~~

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sehen eine offene Bauweise vor, die u. a. auch Hauszeilen bis zu 50 m Länge zuläßt. Diese Bauweise erfordert eine sorgfältige Gestaltung der Außenanlagen, um ein insgesamt befriedigendes Siedlungsbild zu erreichen.

Die vorhandene Bebauung im Umfeld des Plangebietes ist geprägt von einer offenen ein- und zweigeschossigen Bauweise mit relativ großzügigen Grün- und Freiflächen. Dieser Charakter soll in der geplanten Neubebauung gewahrt bleiben.

~~Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sollen im einzelnen die Durchsetzung dieser Planungsziele sichern.~~

zu Pkt. 6:

Die Ausführung der Garagen in Massivbauweise soll eine Angleichung an die Wohnbebauung bewirken.

zu Pkt. 7.1:

Rasenkantensteine als Abgrenzung zu den Verkehrsflächen sollen helfen, den Charakter der geplanten großzügigen Grün- und Freiflächen zu erhalten.

zu Pkt. 7.2:

Die mit 1,0 m Höhe festgesetzten Einfriedigungen an hinteren und seitlichen Grenzen sollen ebenfalls dazu beitragen, den großzügigen Grüncharakter zu erhalten und zu betonen.

D. Fläche für den Gemeinbedarf

Für die im Planbereich vorhandene Hauptschule Königshardt wird durch den Bebauungsplan die notwendige Grundstücksgröße mit Erweiterungsmöglichkeiten als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Der Bebauungsplan setzt eine III-geschossige Bauweise mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,0 fest.

E Öffentliche Grünfläche

1. Parkanlage

Hauptplanungsziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung des aufgeweiteten und richtungsweisenden Grünzuges zwischen Neukölner Straße und Buchenweg als verbindendes Element zwischen dem Handbachtal im Sterkrader Wald und dem Tüsselbecktal.

Der Gesamtbereich teilt sich in zwei große, unterschiedlich strukturierte Flächen, die durch eine Öffnung an der Walsumermarkstraße miteinander verknüpft sind. Der ursprüngliche Landschaftscharakter dieser Flächen soll weitgehend erhalten bleiben.

Der an der Neukölner Straße vorhandene Teich sowie die umgebende naturnahe Vegetation sind aus landschaftspflegerischer Sicht im derzeitigen Zustand erhaltenswert. Dieser Bereich hat sich aufgrund der fehlenden intensiven Nutzung durch natürliche Sukzession zu einem wertvollen Rückzugs- und Regenerationsraum für zahlreiche Pflanzen und Tierarten, insbesondere für Amphibien entwickelt.

Die Biotopfunktion kann von der Fläche in Zukunft nur erfüllt werden, wenn der derzeitige Zustand unverändert erhalten bleibt. Eine Erschließung durch Fußwege würde zur Entwertung der für die Funktionsfähigkeit des Lebensraumes entscheidenden Strauchweidenbestände bzw. zum Verlust der natürlichen Uferrandvegetation führen. Es soll lediglich eine Wegeverbindung vom südöstlichen Teil zu der nordwestlich der Neukölner Straße gelegenen

Erholungsfläche sowie eine Wegebeziehung im Verlauf des Hauptsammlers geschaffen werden.

Darüber hinaus ist der gesamte Grünzug naturnah zu gestalten. Bei der Auswahl der Gehölze sollen ausschließlich bodenständige Arten berücksichtigt werden.

Der östliche Teil soll zum größten Teil den Spaziergängern und für Radwanderwege vorbehalten bleiben, wozu die Anlage einiger Wegeverbindungen erforderlich ist.

2. Dauerkleingärten

Zwischen Walsumermarkstraße und Buchenweg weist der Bebauungsplan entsprechend dem großen Interesse der Bevölkerung innerhalb der öffentlichen Grünfläche Dauerkleingärten aus.

F Fläche für Versorgungsanlagen

Zur Errichtung von Transformatorenstationen weist der Bebauungsplan im Bereich der Walsumermarkstraße / Ecke Eibenstraße und Sudetenstraße / verlängerte Kiefernstraße Flächen für Versorgungsanlagen aus.

G Umweltschutzbelange

Die vorhandenen Luft-Immissionsbelastungen im Plangebiet liegen unterhalb der zulässigen Grenzwerte.

Die vorhandenen Schallpegel des Straßenverkehrslärms werden durch den von der Planungsmaßnahme entstehenden Fahrverkehr nicht erhöht.

Folgende Lärmimmissionsrichtwerte werden festgelegt:

- in den WR-Gebieten: tagsüber 50 dB(A)
 nachts 35 dB(A)
- in den WA-Gebieten: tagsüber 55 dB(A)
 nachts 40 dB(A)

H Entwässerung

Für das Plangebiet besteht ein nach § 45 LWG (alt) genehmigter Entwässerungsentwurf. Der Bereich ist zum größten Teil kanalisiert. Der der Vorflut des Gebietes dienende Hauptsammler liegt innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche.

Die Wasserrechtseigenschaft der vorhandenen Leitgräben ist durch ein Planfeststellungsverfahren aufgehoben.

Beim Ausbau der Grünfläche ist darauf zu achten, daß die vorhandenen Mulden in die Sammler entwässert werden.

I Ordnung des Grund und Bodens

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 220 machen Bodenordnungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften des BBauG erforderlich.

Da die bestehende Umlegungsanordnung des Bebauungsplanes Nr. 42 durch die Aufhebung des Planes in diesem Bereich ebenfalls aufgehoben wird, ist es erforderlich, daß die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 220 neu angeordnet wird.

J Grundsätze für soziale Maßnahmen

Von der geplanten Grünfläche ist das Grundstück zwischen den Häusern Walsumermarkstraße 185 und 201 sowie das Grundstück Sudetenstraße Nr. 153 betroffen.

Bei den notwendigen Aussiedlungen bzw. Verlagerungen der Betroffenen sollen entsprechend den Vorschriften des Bundesbaugesetzes die nicht zu vermeidenden Belastungen der Betroffenen so weit wie möglich gemildert werden. In den dann erforderlichen Überlegungen werden besonders die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, Wohnbedürfnisse, soziale Verflechtungen sowie örtliche Bindungen Berücksichtigung finden.

Bei dem Grundstück zwischen den Häusern Walsumermarkstraße Nr. 185 und 201 wäre es denkbar, die Grünfläche stufenweise anzulegen, um dem Eigentümer damit die vorübergehende Bewirtschaftung zumindest eines Teilgrundstückes zu sichern.

K Flächenaufteilung und Planungsstatistik

Größe des Plangebietes ca.	21,6 ha	100 %
Wohnbauflächen ca.	8,9 ha	41 %
Fläche für den Gemeinbedarf ca.	2,3 ha	11 %
öffentliche Grünfläche		
Nord ca. 4,3 ha		
Süd ca. 3,4 ha	7,7 ha	36 %
Verkehrsfläche ca.	2,7 ha	12 %
	<hr/>	
	21,6 ha	100 %

Wohneinheiten

vorh. Wohneinheiten ca.	110 WE
gepl. Wohneinheiten ca.	181 WE
	<hr/>
	291 WE

L Kosten- und Finanzierungsübersicht

Der Stadt Oberhausen entstehen bei der Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich folgende Kosten:

Grunderwerb	ca. DM	3.000.000
Grünflächen	ca. DM	420.000
Straßenbau	ca. DM	1.400.000
Kanalbau	ca. DM	950.000
	<hr/>	
gesamt ca.	DM	5.770.000

Die Stadt Oberhausen kann die für die Durchführung des Bebauungsplanes 220 erforderlichen städt. Mittel nur in mehreren Jahresraten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereitstellen.

W. Müller

Beigeordneter



Angefertigt: 22. Mai 1984

G. Fille

Städt. Vermessungsdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) in der Zeit vom 9. Juli 1984 bis 9. August 1984 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Oberhausen, 10. August 1984

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:

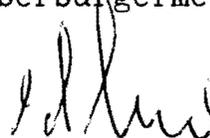


G. Fille

Städt. Vermessungsdirektor

Diese dem Bebauungsplan Nr. 220 gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I, S. 2256) beigefügte Begründung in der Fassung vom 22. Mai 1984 ist vom Rat der Stadt am 10. Dezember 1984 beschlossen worden.

Oberhausen, 11. Dezember 1984
Der Oberbürgermeister



Gehört zur Verfügung vom 23.4.1985
AZ. 35.2-12.09 (Oberhausen 220)
Der Regierungspräsident
Düsseldorf